

3. Der Regierungsrat wird bevollmächtigt, die Zugehörigkeit zum Konordat zu kündigen, wenn Verhältnisse sich einstellen, die den Austritt aus dem Konordat als angezeigt erscheinen lassen.

Sarnen, den 31. Januar 1931.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Simon Heß.

Der Protokollführer:

Joh. Wirz.

Konordat

über die

Fischerei im Vierwaldstättersee.

(Vom Bundesrat, nach Beitritt aller fünf beteiligten Kantone,
genehmigt den 9. Juni 1931.)

1. Allgemeines.

§ 1.

Die Fischerei im Vierwaldstättersee wird von den fünf beteiligten Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden unter gemeinsame Aufsicht gestellt.

§ 2.

Die durch dieses Konordat aufgestellten Vorschriften sind auch für die Privatfischereirechte innerhalb des Gebietes des Fischereikonordates verbindlich.

§ 3.

Für die Ausübung der Fischerei im Geltungsbereich dieses Konordates sind maßgebend:

- a) das Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888;
- b) die Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetze vom 3. Juni 1889;
- c) die Spezialverordnung zum Art. 21 des gleichen Gesetzes betreffend Verunreinigung der Gewässer vom 17. April 1925;
- d) die von den Konkordatskantonen erlassenen Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetz über die Fischerei, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Konkordates nicht in Widerspruch stehen.

§ 4.

Der Vollzug dieses Konkordates wird einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern übertragen.

In diese Aufsichtskommission wählt jeder Konkordatskanton ein Mitglied. Die Kommission ist berechtigt, zu ihren Beratungen Sachverständige beizuziehen.

Jeder Kanton entschädigt das von ihm gewählte Kommissionsmitglied.

Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Mitgliedern in der Reihenfolge der Kantone.

§ 5.

Der Aufsichtskommission liegt besonders ob:

- a) die Sorge für Handhabung der Fischereipolizei;
- b) die Beaufsichtigung und Förderung der im Gebiet des Vierwaldstättersees und seiner Hauptzu- und -abflüsse (Reuß, Muotaa, Engelbergeraa, Sarneraa) befindlichen Fischbrutanstalten;
- c) die Bezeichnung von Schonrevieren und deren Ueberwachung (§ 19);
- d) die Kontrolle der von den Uferkantonen erteilten Fischereibewilligungen;
- e) die Inspektion der Fanggeräte;

- f) die Verhütung und Beseitigung fischereischädlicher Verunreinigungen des Seegebietes.

§ 6.

Die Aufsichtskommission besammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern.

Sie teilt den Konkordatskantonen alljährlich ihre Rechnung mit und erstattet ihnen jeweils auf Ende einer Konkordatsperiode einen zusammenfassenden Bericht.

§ 7.

Der Präsident der Aufsichtskommission leitet die Verhandlungen und führt Protokoll und Rechnung. Auf Jahres- schluß übermittelt er Bericht und Rechnungsausweise an das zuständige eidgenössische Departement mit dem Gesuche um Zuerkennung des vorgesehenen Bundesbeitrages. Der Präsi- dent besorgt die Korrespondenz mit dem Bund und den Kon- kordatskantonen. Er erteilt dem Fischereiaufscher Weisungen und erläßt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Auf- sichtskommission, vorläufige Verfügungen.

Der Präsident wird im Verhinderungsfalle vertreten durch den Präsidenten des Vorjahres.

§ 8.

Die Auslagen der Konkordatskommission werden gedeckt durch:

- a) die Bundessubvention für die Fischereiaufsicht;
- b) die Zuschüsse der Konkordatskantone nach folgendem Verhältnis:

Luzern	40 %
Uri	20 %
Schwyz	20 %
Nidwalden	15 %
Obwalden	5 %

2. Fischereiberechtigung.

§ 9.

Unter Vorbehalt privater Fischereirechte sowie der für die einzelnen Fischarten gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten ist das nicht gewerbsmäßige Fischen mit der fliegenden Angel vom Ufer und von den Brücken aus am Vierwaldstättersee jedermann gebührenfrei gestattet (Freiangeln), sofern dies ohne Gefährdung und ohne Belästigung des Publikums geschieht. Als Fischen mit der fliegenden Angel ist zu verstehen das Fischen mit der von Hand geführten Angeltaste mit Schnur und auf dem Wasser treibenden Schwimmer. Bei diesem Freiangeln darf nur eine einfache Angel mit natürlichem Köder verwendet werden. Als Köder dürfen keine lebenden Fische genommen werden.

§ 10.

Das Recht zum Fischfang mit allen übrigen Fanggeräten wird durch Fischereibewilligungen erworben. Die Gehilfen der Fischer sowie die Inhaber und Pächter von Privatfischereirechten haben sich durch eine Fischereikarte auszuweisen.

§ 11.

Jeder Kanton erteilt die Bewilligungen und Fischereikarten für sein Gebiet. Kantone, auf deren Gebiet private Fischereirechte bestehen, haben ein Verzeichnis derselben mit Angabe der Grenzen und Bezeichnung der Eigentümer der Aufsichtskommission einzureichen.

In allen Fischereibewilligungen müssen die Fanggeräte, mit welchen die betreffenden Inhaber zu fischen berechtigt sind, angegeben sein; ebenso hat das Patent über die auf dem Seegebiet des ausstellenden Kantons bestehenden privaten Fischereirechte Auskunft zu erteilen.

§ 12.

Ein Verzeichnis der ausgestellten Fischereibewilligungen und -karten ist von den Ausstellern jeweils rechtzeitig dem

Präsidenten der Konfordsatzkommission zuhanden des Fischereiaufsichters einzuhandigen.

§ 13.

Alle Personen, welche dem Fischfang obliegen, haben ihre Ausweise bei sich zu tragen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

3. Fanggeräte und Fangmethoden.

§ 14.

Die Konfordsatzkommission bezeichnet die Art und die Dimensionen der Gerätschaften, welche im Vierwaldstättersee verwendet werden dürfen, und ebenso die Maximalzahl der für jeden Fischer auf Grund seiner beim Staate gelösten Fischereibewilligung (Fischereipatent) resp. auf Grund seines Privatfischereirechtes erlaubten Gerätschaften.

Als erlaubt gelten zur Zeit das Zuggarn (Landgarn), das Grundnetz, das Schwebnetz, das Spiegelnetz, die Bären, die Schleppangelschnur und die Sechsnur.

§ 15.

Die Netze und Bären müssen eine Maschenweite von wenigstens 30 Millimeter haben.

Ausgenommen sind:

1. Weißfischnetze mit einer zulässigen Maschenweite von 23—26 Millimeter.
2. Röderrischnetze und Trüschbären mit einer Maschenweite von wenigstens 10 Millimeter.

Die Weißfischnetze dürfen ausschließlich als Grundnetze zum Fange der Weißfische außerhalb der Halden in einer Tiefe von wenigstens 10 Meter verwendet werden.

Alle Netzüge haben zum mindesten am Anfang und Ende durch Schwimmer eine deutliche Bezeichnung des Eigentümers zu tragen, die von ihm dem Fischereiaufsicher mitzuteilen ist.

4. Fischereischuß.

§ 16.

Während der Zeit vom 15. April bis und mit 31. Mai ist der Gebrauch aller Netze, Zuggarne und Bären (schwebende Netze auf Felsen inbegriffen) verboten.

Ausgenommen sind die Speiseneze zum Fange der Köderfische. Jeder Fischer ist nur zum Setzen eines einzigen solchen Netzes von höchstens 90 Meter Länge an untiefen Stellen ausschließlich während des Tages berechtigt.

Auf den Riedern und an der Mündung von Kanälen, Bächen und Gräben ist während der Frühlingschonzeit jeder Fischfang untersagt.

§ 17.

Für die nachgenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

- a) für Forellen und Balchen vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Die Konkordatskommission setzt jedes Jahr die Zeit fest, während welcher mittelst Zünden und Netzen an der Halde der Balchenfang gestattet ist;

- b) für Röteln und Weißfische vom 1. Oktober bis 20. Dezember;

- c) für die Edelkarpfen vom 25. Juli bis 8. September.

Die Konkordatskommission kann während der Laichzeit der Edelkarpfen unter bestimmten Bedingungen den Fang gestatten. Während dieser Zeit ist der Gebrauch aller Grundnetze von weniger als 50 Millimetern Maschenweite mit Ausnahme der Weißfischnetze untersagt.

§ 18.

Die Regelung der Fischereiausübung an Sonn- und Feiertagen bleibt den am Konkordat beteiligten Kantonen vorbehalten.

§ 19.

Zum Zwecke der Vermehrung wirtschaftlich wichtiger Fischarten kann die Konkordatskommission die vorgenannten Schonzeiten verlängern und geeignete Schonreviere bezeichnen, in denen auf bestimmte Zeit der Fischfang vollständig untersagt ist; ebenso kann die Konkordatskommission die Erstellung von künstlichen Laichplätzen (Reiser, Fache und dergleichen) anordnen.

§ 20.

An der Einmündung von Flüssen (Reuß, Muotaa, Engelberger- und Sarneraa) ist jeder Fischfang auf wenigstens 100 Meter vom Einlauf verboten.

Die Festsetzung dieser Grenzen und ihre genaue Bezeichnung erfolgen auf Vorschlag der Konkordatskommission durch die kantonalen Behörden unter Zustimmung des Bundesrates. Es ist hiervon der Konkordatskommission Mitteilung zu machen.

§ 21.

Das Einsetzen fremder Fischarten in den Vierwaldstättersee ist ohne Erlaubnis der Aufsichtskommission verboten; ebenso die Weggabe des im Konkordatsgebiet (§ 5 lit. b) gewonnenen Brutmaterials (Eier und Jungfische).

§ 22.

Die Wasserpflanzen sollen möglichst geschont werden. Es ist verboten, Rohre oder andere Wasserpflanzen aus dem See wegzunehmen, soweit nicht besondere Rechte dafür bestehen.

5. Fischzucht.

§ 23.

Für den Fang von Laichfischen zum Zwecke künstlicher Fischzucht können die Konkordatskantone auf Antrag der Aufsichtskommission besondere Bewilligungen erteilen.

Die Inhaber solcher Bewilligungen sind gehalten, unter Beobachtung der in Art. 9 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889 enthaltenen Vorschriften, den gefangenen Fischen das Brutmaterial zu entnehmen, die Eier zu befruchten und an die von der Aufsichtskommission zu bezeichnenden Brutanstalten abzuliefern.

Fischern, welche keinen oder schlecht befruchteten Kogen abliefern, ist die erteilte Bewilligung zu entziehen.

Die zur Schonzeit gefangenen und zum Zwecke der Fischzucht verwendeten Forellen sind mit dem Kontrollzeichen des Fischereiauffsehers zu versehen, bevor sie auf den Markt gelangen.

6. Fischereiaufsicht.

§ 24.

Unter der Aufsicht der Konkordatskommission steht als vollziehendes Organ ein von ihr gewählter Fischereiauffseher. Er kann zu den Sitzungen der Aufsichtskommission als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Außerdem sind sämtliche Polizeibeamte und angestellte der Konkordatskantone zur Ausübung der Fischereiaufsicht im Konkordatsgebiet verpflichtet.

Die Dienstleistung des Fischereiauffsehers wird durch eine von der Aufsichtskommission aufgestellte Instruktion geregelt.

Die Entschädigung des Fischereiauffsehers wird durch die Konkordatskommission festgesetzt.

§ 25.

Die Aufsichtskommission, deren Delegierte und der Fischereiauffseher sind befugt, bei Vornahme von Inspektionen, namentlich zur Nachtzeit, sowie bei Kontrollierung der Fanggeräte von der Regierung desjenigen Kantons, in dessen Gebiet oder von dessen Gebiet aus diese Amtshandlungen unternommen werden, die Mitwirkung eines Polizisten zu beanspruchen.

Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, ihre Schiffe auf Verlangen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung des Fischereiaufsichters zu halten, falls sie nicht zur gleichen Zeit zum Fischfang benützt werden.

Die Kompetenz des Aufsichts- und Polizeipersonals erstreckt sich gleichmäßig auf das ganze Seegebiet. Innerhalb dieses Gebietes können sie ohne Rücksicht auf die Kantons- grenzen Erhebungen über Innehaltung der bestehenden Vorschriften vornehmen und wahrgenommene Übertretungen bei den kompetenten Behörden anzeigen.

7. Strafbestimmungen und Strafvollzug.

§ 26.

Anzeigen wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften haben ohne Rücksicht auf das Gebiet, auf welchem das Vergehen verübt wurde, bei der Behörde des Wohnortes des Fehlbaren zu geschehen.

Wenn ein Bestrafter seinen Wohnort auf das Gebiet eines andern Konkordatskantones verlegt, soll das Urteil von dem letztern vollzogen werden.

Liegt dieser Wohnort außerhalb der Konkordatskantone, so gilt der Gerichtsstand des begangenen Vergehens.

§ 27.

Übertretungen des Bundesgesetzes über die Fischerei werden nach Maßgabe von Art. 31 und 32 dieses Gesetzes bestraft. Übertretungen von Spezialbestimmungen dieses Konkordates werden mit Bußen von 5 bis 500 Franken belegt.

8. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Dieses Konkordat tritt an die Stelle des Konkordates von 1906. Es wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und tritt mit 1. Juli 1931 in Kraft.

Wird es nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf von einem Konkordatskanton gekündigt, so bleibt es jeweilen für weitere fünf Jahre in Kraft.

Während der Dauer des Konkordates nimmt die Aufsichtskommission allfällig im Interesse der Fischerei notwendige Abänderungen vor; diese unterliegen der Genehmigung der Regierungen der Konkordatskantone und des Bundesrates.

Verordnung betreffend Festsetzung der Jahrmärkte.

(Vom 23. November 1931.)

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Anwendung von Art. 1 des Gesetzes über den Marktverkehr und in Revision der bestehenden Verordnung,

auf Antrag des Regierungsrates,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Im Kanton Obwalden werden die Vieh- und Warenmärkte an folgenden Tagen gehalten:

a) Am zweiten Donnerstag im Februar, Viehmarkt in Sarnen.

b) Am dritten Donnerstag im April, Viehmarkt in Sarnen. Fällt auf diesen Tag der Gründonnerstag, so findet der Markt einen Tag früher statt.

c) Am zweiten Mittwoch im Mai, Vieh- und Warenmarkt in Sarnen.